



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Soziologie als Kernfach und Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 23. Februar 2011
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2011 S.43)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 14. Februar 2013
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2013 S.38)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für das Fach Soziologie als Kern- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 835), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2011, S. 43). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 19. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 12. Februar 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Februar 2013 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Soziologie in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.



- (2) Die Bewerber haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ausweislich des Abiturzeugnisses (Unterricht in den Klassen 5-10 oder 7-12 jeweils ohne Abiturprüfung oder Unterricht in den Klassen 9-12 mit Abiturprüfung) oder in Form einer Bescheinigung gemäß Europäischem Referenzrahmen (Niveau A2/B1) vorzuweisen.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre (Teilzeitstudium: 6 Jahre).

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Qualifikationsziele und berufliche Einsatzmöglichkeiten im Kernfach: Das Studium vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien und grundlegenden Wissensbestände der Soziologie. ²Darüber hinaus wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Vermittlung von Methodenkenntnissen der empirischen Sozialforschung, Statistik und EDV-Kenntnisse gelegt. ³Die Studierenden können: Zusammenhänge erkennen und analytisch Problemlösungen erarbeiten, fachübergreifend Denken, theoretisches Wissen in der Praxis anwenden, Wissen allgemeinverständlich formulieren, eigene Positionen selbstbewusst präsentieren, Projekte selbständig und in Teamarbeit konzipieren, organisieren und umsetzen, sozialwissenschaftliche Methoden und Statistik anwenden. ⁴In einem Lehrforschungsprojekt und in einem Praktikum werden diese Fähigkeiten praxisnah erprobt. ⁵Berufliche Einsatzgebiete sind: Sozial- und Marktforschung, statistische Abteilungen, wissenschaftliche Referententätigkeiten, Organisations- und Personalwesen, Öffentlichkeits-, Kultur- und Medienarbeit, Werbung und Marketing, Erwachsenenbildung, Projektmanagement, Beratungs- und Planungstätigkeiten in Wirtschaft, Politik, Gesundheits- und Sozialwesen.
- (2) ¹Qualifikationsziele und berufliche Einsatzmöglichkeiten im Ergänzungsfach: Das Studium vermittelt den Studierenden die wichtigsten Theorien und grundlegenden Wissensbestände der Soziologie. ²Die Studierenden werden in die Lage versetzt die soziologischen Aspekte ihres Kernfaches zu erfassen und zu analysieren, sie in den jeweiligen Fachkontexten zu vermitteln und problemlösungsorientiert zu bewältigen. ³Berufliche Einsatzgebiete sind je nach Fächerkombination: Sozial- und Marktforschung, statistische Abteilungen, wissenschaftliche Referententätigkeiten, Organisations- und Personalwesen, Öffentlichkeits-, Kultur- und Medienarbeit, Werbung und Marketing, Erwachsenenbildung, Projektmanagement, Beratungs- und Planungstätigkeiten in Wirtschaft, Politik, Gesundheits- und Sozialwesen.



§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Studium an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Soziologie ist als Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich 10 LP Bachelor-Arbeit und 20 LP Schlüsselqualifikationen) mit einem Ergänzungsfach (60 LP) oder als Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches und des Ergänzungsfaches zusammensetzen. ⁴Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab.
- (2) Das Studium im Kernfach Soziologie (120 LP) besteht aus 12 Pflichtmodulen:
- BASOZ 11 Einführung in die Soziologie (10 LP), BASOZ 12 Fachspezifische Schlüsselqualifikationen und Schlüsselprobleme (10 LP), BASOZ 13 Soziologisches Praktikum (10 LP), BASOZ 2.1 Soziologische Theorie I (10 LP), BASOZ 22 Soziologische Theorie II (5 LP), BASOZ 3.1 Methoden der empirischen Sozialforschung I (10 LP), BASOZ 32 Methoden der empirischen Sozialforschung II (5 LP), BASOZ 33 Statistik (10 LP), BASOZ 41 Spezielle Soziologien (5 LP), BASOZ 42 Spezielle Soziologien für Kernfach Soziologie (15 LP), BASOZ 51 Lehrforschung (20 LP), BASOZ 61 BA-Arbeit (10 LP).
- (3) Das Studium im Ergänzungsfach Soziologie (60 LP) besteht aus 6 Pflichtmodulen und 3 Wahlpflichtmodulen:
- Pflichtmodule: BASOZ 11 Einführung in die Soziologie (10 LP), BASOZ 2.1 Soziologische Theorie I (10 LP), BASOZ 34 Methoden der empirischen Sozialforschung für EF Soziologie (5), BASOZ 41 Spezielle Soziologien (5 LP), BASOZ 43 Spezielle Soziologien für EF und Lehramt I (10 LP), BASOZ 44 Spezielle Soziologien für EF und Lehramt II (10 LP). Wahlpflichtmodule: BASOZ 22 Soziologische Theorie II (5 LP), BASOZ 32 Methoden der empirischen Sozialforschung II (5 LP), BASOZ 45 Spezielle Soziologie III für EF (5 LP).
- (4) ¹In das Studium des Kernfaches Soziologie sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 20 LP eingeschlossen. ²Diese setzen sich zusammen aus einem Modul fachspezifische Schlüsselqualifikationen (10 LP) und einem berufsfeldorientierten Praktikumsmodul (10 LP).
- (5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (6) ¹Studienleistungen, die an einer Partnerhochschule des Instituts für Soziologie im Rahmen des Programms Erasmus Lifelong Learning erbracht wurden und für die ein Learning Agreement vorliegt, werden ohne inhaltliche Prüfung für das Semester anerkannt, in dem das Auslandsstudium absolviert wurde. ²Es ist nicht möglich, das Modul BASOZ 61 BA-Arbeit durch ein Auslandsstudium zu ersetzen.

§ 6

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.



- (2) Der Modulkatalog mit dem Studienplan und den Modulbeschreibungen informiert über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen entsprechend in die Abschlussnote ein.
- (4) Die Module der Schlüsselqualifikationen (vgl. § 5 (7)) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Abschlussnote ein.

§ 7

Berufsfeldorientiertes Praktikumsmodul

¹Das berufsfeldorientierte Praktikumsmodul umfasst das Praktikum von min. 6 Wochen Dauer und wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen. ²Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch den Studiengangberater durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Beratung zu fachinhaltlichen und organisatorischen Fragen einzelner Module obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 9

Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
BASOZ 13	Zulassung zur Modulprüfung in BASOZ 11 und BASOZ 12
BASOZ 51	Zulassung zur Modulprüfung in BASOZ 31, BASOZ 32, BASOZ 33
BASOZ 61 (BA-Arbeit)	140 LP, siehe Prüfungsordnung

§ 10

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 11
Inkrafttreten

- (1) ¹Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Soziologie ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Soziologie aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter.

Jena, 14. Februar 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena